

Sanktionen in der Grundsicherung – kurz und konkret –

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Michael David
Sozialpolitik gegen Armut und soziale
Ausgrenzung
Zentrum Migration und Soziales

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1636
F +49 30 65211-3636
michael.david@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 05.11.2019

Worüber entscheidet das Bundesverfassungsgericht in seinem aktuellen Urteil?

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet darüber, ob die Sanktionen bei Pflichtverletzungen in dieser Form zulässig sind.

Mit seinem aktuellen Urteil entscheidet das Bundesverfassungsgericht nicht über Sanktionen bei Meldeversäumnissen. Auch andere Regelungen zu Mitwirkung, sozialwidrigem Verhalten, Sozialbetrug oder fehlenden Voraussetzungen für den Leistungsanspruch stehen nicht auf dem Prüfstand.

Wie die Sanktionsregelungen im Detail konkret auszugestalten sind und ob überhaupt Sanktionen entsprechend §§ 31 und 32 SGB II wegen Pflichtverletzungen oder Terminversäumnissen vorgesehen werden, liegt im Ermessen des Gesetzgebers.

Was ist die Position der Diakonie zu Sanktionen in der Grundsicherung?

Die Leistungsberechtigten sind Träger von Rechten und Pflichten. Ihre Situation kann nur durch Beratung, Förderung, Ermutigung und persönliche Betreuung und die aktive Mitgestaltung durch die Betroffenen verbessert werden. Hilfeprozesse gegen den Willen der Leistungsberechtigten können nicht zum Erfolg führen.

Das Existenzminimum darf durch Sanktionen nicht in Frage gestellt werden. Auch wer der gesellschaftlichen Vorgabe von Pflichten – aus welchen Gründen auch immer – nicht nachkommt, hat ein Recht darauf, dass seine Lebensgrundlage sicher bleibt.“

(Zehn Jahre Hartz IV – Zehn Thesen der Diakonie:

<https://www.diakonie.de/diakonie-texte/052015-zehn-jahre-hartz-iv-zehn-thesen-der-diakonie/>)

Was sind Sanktionen nach dem SGB II?

Die Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II sind im Unterabschnitt 5 in den §§ 31 und 32 geregelt.

Zu unterscheiden sind „Meldeversäumnisse“ und „Pflichtverletzungen“.

Meldeversäumnisse: Nach § 32 kann der Regelsatz für eine Dauer von drei Monaten um 10 Prozent gekürzt werden, wenn Leistungsberechtigte einen Termin versäumen.

Pflichtverletzungen: Nach § 31 kann der Regelsatz für eine Dauer von drei Monaten beim ersten Verstoß um 30 Prozent und beim zweiten um 60 Prozent gekürzt werden. Beim dritten Verstoß innerhalb eines Jahres kommt es zur kompletten Streichung der Grundsicherungsleistung. Bei Unter-25-Jährigen gilt: Bei einem ersten Verstoß wird der Regelsatz gestrichen, bei einem zweiten die ganze Leistung.

Grundlage der Feststellung des Regelverstoßes sind die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten. Können sich beide Seiten nicht auf eine Eingliederungsvereinbarung einigen, kann das Jobcenter diese per Verwaltungsakt einseitig in Kraft setzen. Die Eingliederungsvereinbarung regelt, was von den Leistungsberechtigten erwartet wird, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, z.B. die Teilnahme an einer Maßnahme oder den Umfang von Bewerbungsbemühungen.

Die Kürzung oder Streichung gilt für drei Monate. Im Falle einer Verhaltensänderung kann die Dauer der Sanktion bei Unter-25-Jährigen auf 6 Wochen verkürzt werden.

Die geltende Fassung ist deutlich schärfer als die ursprüngliche Regelung, die 2005 in Kraft getreten war. Bei Einführung des SGB II 2005 waren Sanktionen noch begrenzt. Bei Unter-25-Jährigen war die schärfste Sanktion die Streichung des Regelsatzes in Verbindung mit Direktzahlung der Miete an die Vermieter/in. Bei den älteren Leistungsberechtigten konnte maximal 60 Prozent des Regelsatzes gestrichen werden.

Wer ist von Sanktionen nach dem SGB II betroffen?

Sanktionen nach den §§ 31 und 32 SGB II können die Leistungsberechtigten nach Hartz IV betreffen, die eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen haben („Erwerbsfähige“). Im April 2019 fasste die Bundesagentur für Arbeit die statistischen Befunde zu Sanktionen bei Hartz IV in Bezug auf das Vorjahr wie folgt zusammen:

2018 kam es demnach zu 904.000 Sanktionen. Dies betrafen im Jahresverlauf 8,5 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

77 % der ausgesprochenen Sanktionen sind Meldeversäumnisse. Das waren 693.000 Fälle. Wegen der Weigerung, eine Arbeit oder eine Maßnahme aufzunehmen, kam es zu 96.000 Sanktionen. In 78.000 Fällen erfolgte die Sanktion wegen allgemeinen „Pflichtverletzungen gegen die Eingliederungsvereinbarung“.

Was wird oft falsch als „Sanktionsregelung“ diskutiert, betrifft aber andere Fälle?

Mitwirkungspflichten

In der Sanktionsdebatte argumentieren manche, dass Sanktionen nach §§ 31 und 32 SGB II beibehalten werden müssten, um eine Mitwirkung der Betroffenen sicher zu stellen. Das ist nicht richtig:

Die Mitwirkung von Leistungsberechtigten in Antragsverfahren ist für alle Sozialgesetzbücher im grundlegenden Sozialgesetzbuch I geregelt. Im § 60 ist dort festgelegt, dass Antragstellende alle Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind, mitteilen müssen. § 61 legt fest, dass Sozialleistungsträger ein persönliches Erscheinen im Antragsverfahren verlangen können.

Auf der anderen Seite gibt es auch umfassende Mitwirkungs- und Beratungspflichten der Sozialleistungsträger, die in den §§ 11 – 17 festgelegt sind. Grundsätzlich muss der Zugang zu Sozialleistungen demnach möglichst einfach gestaltet sein.

Entfallen oder Ruhen des Leistungsanspruchs

Sanktionen sind auch nicht mit einer Zahlungseinstellung bei einem Wegfall der Anspruchsvoraussetzung gleichzusetzen. Hierfür sind die Sanktionsregelungen nach §§ 31 und 32 SGB II nicht notwendig. § 331 SGB III sieht die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlungseinstellung durch die Bundesagentur für Arbeit (oder ggf. Optionskommunen) vor, die auch für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung gilt, „wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen.“ Diese Regelung aus dem Arbeitslosengeld gilt durch einen Verweis in § 40 SGB II Abs. 4 Nr. 4 auf § 331 SGB III auch in der Grundsicherung.

Sozialwidriges Verhalten

Sozialwidriges Verhalten regelt das SGB II in § 34 einem eigenständigen Paragraphen neben den Sanktionsbestimmungen. Es geht dabei um Fälle, in denen jemand absichtlich oder ohne über die an sich offenkundigen Folgen seines Handelns nachzudenken (grob fahrlässig) die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit herbeiführt. Das ist zum einen der Fall bei der mutwilligen Verschwendung noch vorhandenen Vermögens. Sozialwidrig ist es aber auch, Arbeitslosigkeit herbeizuführen, indem eine Person ein an sich sicheres Arbeitsverhältnis entweder selber kündigt oder die Kündigung seitens des Arbeitgebers provoziert. In diesem Fall sind bereits erhaltene Leistungen zu ersetzen. Ähnlich gelagert sind die Fälle, in denen eine Person einer anderen Person aus ihrer Bedarfsgemeinschaft hilft, rechtswidrig Leistungen in Anspruch zu nehmen. Auch hier kann das Jobcenter den Ersatz der rechtswidrig erbrachten Leistung von den Beteiligten fordern.

Nebeneinander von Leistungsansprüchen

Zudem kann das Jobcenter anstelle des Leistungsberechtigten nach § 33 SGB II Ansprüche auf Geldleistungen durch andere Personen oder Träger von Sozialleistungen geltend machen. Das gilt, wenn diese Ansprüche an sich Leistungen des Jobcenters unnötig machen würden und der eigentliche Anspruchsinhaber sie nicht geltend macht. Solche nicht geltend gemachten Ansprüche z.B. auf Kindergeld oder Unterhalt gehen auf das Jobcenter über, das dann die Geldleistung bei anderen Leistungsträgern aber auch bei Privatpersonen einfordern kann.

Wenn Leistungsberechtigte das Gegenteil tun und Leistungen doppelt beantragen, haben sie nach § 34 b SGB II dem Jobcenter die erbrachten Leistungen zu erstatten.

Sozialbetrug

Ein weit verbreitetes Argument dafür, dass die Sanktionsregelungen im SGB II beibehalten werden müssten, sind Berichte über Schwarzarbeit oder über Personen, die über ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt verfügen und dennoch Grundsicherungsleistungen beziehen. Stichworte für Presseberichte sind z.B. „mit dem Mercedes zum Jobcenter“. Aber auch in diesen Fällen sind die Sanktionsparagrafen im Sozialgesetzbuch II nicht maßgeblich.

In solchen Fällen stehen dem Jobcenter verschiedene Möglichkeiten offen, von der vorläufigen Zahlungseinstellung über Erstattungsforderungen bis hin zur Betrugsanzeige nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB). Strafbarer Betrug liegt vor, wenn eine Person eine eingetretene Verbesserung des Einkommens oder des Vermögens für sich behält und weiterhin die zunächst bewilligten Leistungen bezieht. Schon der Versuch des Sozialbetruges, bei dem es aber nicht gelingt, das Jobcenter über die Bedürftigkeit zu täuschen und zur Zahlung zu veranlassen, ist strafbar. Betrug kann zu einer Haftstrafe von bis zu 5 Jahren oder einer hohen Geldstrafe führen. Betrug verlangt eine besondere Absicht, dem Jobcenter durch eine Täuschung Schaden zuzufügen. Ohne eine besondere Absicht ein Arbeitseinkommen nicht anzuzeigen, stellt eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

Zur Bekämpfung von Schwarzarbeit trat im August 2004 das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) in Kraft. Auch der Tatbestand der Steuerhinterziehung kann erfüllt sein. Nach § 266 a des Strafgesetzbuches kann es zu Haft- oder Geldstrafen kommen. Bis zu zehn Jahre Haft sind im Extremfall möglich.

Zuständig für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist der Zoll. Wer effektiv Schwarzarbeit verhindern will, findet in den Sanktionsregelungen nach SGB II keinen Ansatzpunkt, sondern in den einschlägigen strafgesetzlichen Regelungen. Auch spielt die Ausstattung des Zolls eine wichtige Rolle in Bezug auf den Umfang entsprechender Ermittlungen.